

BO Nr. A 4224 – 7.9.92
PfReg. H 9.1, H 10.1

Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

– HO –

Nach Beratung im Diözesanrat am 29. November 1991 hat Bischof Dr. Walter Kasper die Änderungen der §§ 9, 12, 14, 16, 17, 20, 21, 25, 29, 32, 33, 40, 57 und 60 der Haushaltsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Dem Ministerium für Kultus und Sport wurden die Änderungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 15.6.1978 mitgeteilt. Das Ministerium hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nicht widersprochen (§ 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 KiStG). Die Haushaltsordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

A. INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan
 - § 1 Bedeutung des Haushaltsplans
 - § 2 Wirkungen des Haushaltsplans
 - § 3 Haushaltsjahr
 - § 4 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
 - § 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - § 6 Einnahmen und Kredite
 - § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung
 - § 8 Unterrichtung des Diözesanrats

- II. Aufstellung des Haushaltsplans
 - § 9 Haushaltsplan
 - § 10 Gesamtplan, Einzelpläne
 - § 11 Stellenplan
 - § 12 Vollständigkeits- und Fälligkeitsprinzip
 - § 13 Haushaltsausgleich, Überschuss, Fehlbetrag
 - § 14 Bruttoveranschlagung
 - § 15 Einzelveranschlagungen, Erläuterungen
 - § 16 Rücklagen (Fonds)
 - § 17 Übertragbarkeit
 - § 18 Deckungsfähigkeit
 - § 19 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
 - § 20 Sperrvermerke
 - § 21 Investitionen der Diözese
 - § 22 Voranschläge
 - § 23 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
 - § 24 Behandlung des Haushaltsplanentwurfes

- III. Feststellung des Haushaltsplans
 - § 25 Haushalts- und Steuerbeschluss
 - § 26 Rechtskraft des Haushaltsbeschlusses
 - § 27 Rechtskraft des Steuerbeschlusses
 - § 28 Veröffentlichung des Haushalts- und Steuerbeschlusses
 - § 29 Nachtragshaushaltsplan
 - § 30 Vorläufige Haushaltsführung

IV. Ausführung des Haushaltsplans

- § 31 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 32 Bruttonachweis
- § 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 34 Haushaltsvorgriff
- § 35 Verpflichtungsermächtigungen
- § 36 Gewährleistungen, Kreditzusagen
- § 37 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 38 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 39 Zuweisungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
- § 40 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 41 Wegfallvermerke
- § 42 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen
- § 43 Umsetzung von Mitteln und Planstellen
- § 44 Schaffung neuer Stellen und Leerstellen
- § 45 Baumaßnahmen und größere Beschaffungen
- § 46 Vergabe von Aufträgen
- § 47 Vorleistungen
- § 48 Vorschüsse, Verwahrungen
- § 49 Interne Verrechnungen

V. Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

- § 50 Bewirtschaftungsbefugnis
- § 51 Anordnungsbefugnis
- § 52 Zahlungen
- § 53 Einnahmen
- § 54 Buchführung
- § 55 Nachweis des Vermögens
- § 56 Belegpflicht
- § 57 Abschluss der Bücher
- § 58 Kassensicherheit
- § 59 Rechnungslegung
- § 60 Jahresrechnung
- § 61 Feststellung der Jahresrechnung

VI. Schlussbestimmungen

- § 62 Zuständigkeiten
- § 63 Eilentscheidungen
- § 64 Verwaltungsvorschriften
- § 65 Begriffsbestimmungen
- § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

B. TEXT**I. Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

§ 1 – Bedeutung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Diözese im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Führung der Haushaltswirtschaft.

§ 2 – Wirkungen des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die befugten Personen (§§ 50, 51), Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 3 – Haushaltsjahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans werden nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) berücksichtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Diözese notwendig sind.

§ 5 – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Diözesanverwaltung plant und führt die Haushaltswirtschaft der Diözese so, dass die stetige Erfüllung der Diözesanaufgaben gesichert ist.

§ 6 – Einnahmen und Kredite

- (1) Zur Deckung des Ausgabebedarfs ist jede Möglichkeit der Erwirtschaftung eigener Einnahmen zu nutzen. Soweit die sonstigen Einnahmen und etwaige Verpflichtungen Dritter zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt die Diözese Kirchensteuern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Das Nähere regelt die Kirchensteuerordnung.
- (2) Kredite werden nur aufgenommen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig erscheint.

§ 7 – Grundsatz der Gesamtdeckung

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.
- (2) Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan als solche kenntlich zu machen.

§ 8 – Unterrichtung des Diözesanrats

Die Diözesanverwaltung unterrichtet den Diözesanrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung.

II. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 9 – Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt; er kann auch für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt werden. Der Haushaltsplan enthält einen ordentlichen und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil.
- (2) Der ordentliche Haushalt besteht aus

1. dem Gesamtplan,
 2. den Einzelplänen,
 3. dem Stellenplan.
- (3) Im Haushaltsplan sind darzustellen:
1. das Brutto- und Nettoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer,
 2. die Vorwegausgaben,
 3. die Aufteilung der einheitlichen Kirchensteuer auf die Diözese und die Kirchengemeinden nach der Verteilungssatzung,
 4. die Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden.
- (4) Dem Haushaltsplan sollen ferner Sammelnachweise von Einnahmen und Ausgaben, die jeweils zur gleichen Gruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, beigelegt werden.
- (5) Im außerordentlichen Teil werden Vorhaben (Baumaßnahmen, Grunderwerbe u. ä.) veranschlagt, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 10 Abs. 3).
- (6) Der Diözesanrat erhält jährlich
1. eine Übersicht über den Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres und den Schuldendienst im laufenden Haushaltsjahr,
 2. einen Nachweis über den Stand der Rücklagen gem. § 16 Abs. 2 zum Beginn des Haushaltsjahres.

§ 10 – Gesamtplan, Einzelpläne

- (1) Der Gesamtplan enthält eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne.
- (2) Der Haushaltsplan gliedert sich nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. Für Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte ist ein Teilabschluss zu bilden. Innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte oder Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.
- (3) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr werden die Einnahmen- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres (Rechnungsergebnis) angegeben, zu den einzelnen Investitionen außerdem der gesamte Ausgabebedarf (§ 21) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.

§ 11 – Stellenplan

- (1) Der Stellenplan weist die im Haushaltsjahr erforderlichen, voraussichtlich besetzbaren Stellen der Geistlichen, Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter aus. Soweit erforderlich, werden in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festgesetzt.
- (2) Im Stellenplan werden ferner für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 01.09. des Vorjahres besetzten Stellen angegeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres werden erläutert.

§ 12 – Vollständigkeits- und Fälligkeitsprinzip

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen,
 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben,
 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und von Anteilen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind dem Allgemeinen Kapitalvermögen zuzuführen. Dieses darf zum Erwerb der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände verwendet werden. Die Zuführung der Veräußerungserlöse und die zweckentspre-

chende Entnahme aus dem Allgemeinen Kapitalvermögen sind im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen.

- (3) Fremde Mittel, die für Dritte verwaltet werden, durchlaufende Gelder und Kollekten werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

§ 13 – Haushaltsausgleich, Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (2) Ein Überschuss fließt der allgemeinen Rücklage zu, soweit der Diözesanrat nicht vor Feststellung der Jahresrechnung darüber anders verfügt.
- (3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

§ 14 – Bruttoveranschlagung

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt.
- (2) Bei Einrichtungen, die zu einem eigenen Haushalt ermächtigt sind, kann abweichend von Abs. 1 nur der von der Diözese zu finanzierende Betrag veranschlagt werden. In den Erläuterungen ist der Gesamtbetrag der Ausgaben und deren Finanzierung darzustellen.

§ 15 – Einzelveranschlagungen, Erläuterungen

- (1) Die Einnahmen werden nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt veranschlagt und, soweit erforderlich, durch Anmerkungen erläutert.
- (2) In jedem Falle werden erläutert:
 1. ein erhebliches Abweichen von den Ansätzen der Vorjahre,
 2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sich diese über mehrere Jahre, so ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
 3. besondere Bestimmungen zu einzelnen Haushaltsstellen (z. B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Einnahmen).
- (3) Für denselben Zweck dürfen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 16 – Rücklagen (Fonds)

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft werden Rücklagen in angemessener Höhe gebildet. Über Zuführungen und Entnahmen beschließt der Diözesanrat.
- (2) Insbesondere werden gebildet:
 1. eine Betriebsmittelrücklage; sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans möglichst ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern;
 2. eine allgemeine Rücklage; sie ist u. a. dazu bestimmt, in Fällen nicht vorhersehbarer Einnahmeausfälle einen Ausgleich des Haushalts zu ermöglichen, die Deckung des Ausgabenbedarfs künftiger Jahre zu erleichtern und die Bürgschaftsverpflichtungen abzusichern. Die allgemeine Rücklage soll mindestens 25 % der Steuereinnahmen (Diözesananteil) betragen;
 3. eine Investitionsrücklage mit einer Aufgliederung nach einzelnen Vorhaben in den Erläuterungen.

- (3) Zur Sicherung von Ansprüchen auf Altersversorgung für die kirchlichen Bediensteten, sofern diese Ansprüche nicht anderweitig abgesichert sind, wird eine Rücklage gebildet; Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung bedürfen der Zustimmung des Diözesanrates.
- (4) Zur mehrjährigen Finanzierung bestimmter Zwecke können Sonderrücklagen (Fonds) gebildet werden. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gilt für die Bewirtschaftung die Ermächtigung nach § 2 Abs. 1. In den Haushaltsplänen der Folgejahre werden auf der Einnahme- und Ausgabeseite für die Zwecke Sonderrücklagen (Fonds) Leertitel eingesetzt, über die in der Haushaltsrechnung die Verwendung der Mittel und der Stand am Ende des Rechnungsjahres dargestellt wird.
- (5) Der Diözesanrat kann bestimmen, dass eine Rücklage verzinst wird; die Zinserträge fließen der Rücklage unmittelbar zu.

§ 17 – Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan und bei der Beschlussfassung nach § 13 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 vom Diözesanrat für übertragbar erklärt werden.

§ 18 – Deckungsfähigkeit

- (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind.
- (2) Sonstige Ausgaben können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht.
- (3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 19 – Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausgaben und Planstellen werden als künftig wegfallend bezeichnet, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.
- (2) Planstellen werden als künftig umzuwandelnd bezeichnet, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

§ 20 – Sperrvermerke

- (1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Planstellen.
- (2) Falls im Sperrvermerk nichts anderes vermerkt ist, wird er durch das Bischöfliche Ordinariat bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben. Dies ist dem Diözesanrat mitzuteilen.

§ 21 – Investitionen der Diözese

- (1) Eine Zuführung zur Rücklage für eine Investition soll erst erfolgen, wenn eine überschlägige Darstellung des Vorhabens, der Kosten und der Finanzierung vorliegt.

- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden erst veranschlagt, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten des Grunderwerbs, der Baumaßnahme und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen wird eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beigelegt.
- (3) Bei einer Investition von erheblicher Bedeutung wird bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung oder bei dringenden Instandsetzungen zulässig.
- (5) In Fällen besonderer zeitlicher Dringlichkeit kann in Abweichung von Abs. 2 eine Veranschlagung mit Sperrvermerk erfolgen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks beschließt der Diözesanrat.

§ 22 – Voranschläge

Die Voranschläge werden von den zuständigen Stellen dem Haushaltsreferenten des Bischöflichen Ordinariats zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt übersandt. Der Haushaltsreferent kann verlangen, dass den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigelegt werden.

§ 23 – Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes

Der Haushaltsreferent prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern; ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 24 – Behandlung des Haushaltsplanentwurfes

- (1) Bei der ersten Beratung des Haushaltsplanentwurfes im Bischöflichen Ordinariat berichtet der Haushaltsreferent über die Ergebnisse der Verhandlungen mit den beteiligten Stellen.
- (2) Der Haushaltsreferent leitet den Haushaltsplanentwurf in der Fassung der ersten Beratung des Bischöflichen Ordinariats dem Finanzausschuss des Diözesanrats zur Beratung zu. Der Finanzausschuss bezieht die Auffassung der von den einzelnen Haushaltsstellen betroffenen Diözesanratsausschüsse in seine Beratungen mit ein. Der Finanzausschuss berät den Haushaltsplanentwurf mit dem Haushaltsreferenten beschlussreif vor; als Ergebnis empfiehlt er die Annahme, Änderung oder Ergänzung des Haushaltsplanentwurfes (§ 6 Abs. 2 KiStO).
- (3) Der Haushaltsreferent berichtet dem Bischöflichen Ordinariat über die Beratung des Finanzausschusses und deren Ergebnis.
- (4) Das Bischöfliche Ordinariat leitet den von ihm endgültig beschlossenen Haushaltsplanentwurf nebst den notwendigen Anlagen (§ 9 Abs. 4) und Anträgen (z. B. Steuerbeschluss) dem Diözesanrat zu. Auf die Empfehlung des Finanzausschusses ist hinzuweisen, soweit ihr nicht entsprochen worden ist. Bei der Beratung im Diözesanrat müssen Anträge, die Mehrausgaben zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.

III. Feststellung des Haushaltsplans

§ 25 – Haushalts- und Steuerbeschluss

- (1) Der Haushaltsplan wird möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch im ersten Quartal des Haushaltsjahres, durch Beschluss des Diözesanrats festgestellt.

- (2) Der Haushaltsbeschluss enthält:
 1. die Feststellung des ordentlichen und eines etwaigen außerordentlichen Haushalts in den Einnahmen und in den Ausgaben,
 2. den Beschluss über die Verwendung etwaiger Mehreinnahmen bestimmter Haushaltsstellen zur Deckung etwaiger Mehrausgaben bestimmter Haushaltsstellen,
 3. die Feststellung der Vorwegausgaben (§ 9 Abs. 3 Ziff. 2),
 4. die Festsetzung der Vorwegentnahmen (§ 9 Abs. 3 Ziff. 4),
 5. die Feststellung der Verpflichtungsermächtigungen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3),
 6. die Bestimmung der übertragbaren Ausgaben (§ 17 Satz 2),
 7. die Bestimmung der gegenseitig oder einseitig deckungsfähigen Ausgaben (§ 18 Abs. 2),
 8. die Sperrvermerke (§ 20 Abs. 1).
- (3) Zusammen mit dem Haushaltsbeschluss fasst der Diözesanrat als Diözesansteuervertretung den Steuerbeschluss nach den Vorschriften der Kirchensteuerordnung.
- (4) Der Steuerbeschluss beinhaltet:
 1. den Beschluss über die Erhebung einer einheitlichen Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 2. den Beschluss über die Festsetzung der Höhe dieses Zuschlages (Hebesatz),
 3. den Beschluss über die etwaige Festsetzung von Mindest- und Höchstbeträgen.

§ 26 – Rechtskraft des Haushaltsbeschlusses

- (1) Der Haushaltsbeschluss wird mit Zustimmung des Bischofs rechtskräftig (§ 8 Abs. 3 Satz 7 der Diözesanratsatzung).
- (2) Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Haushaltsbeschlusses an den Bischof soll die förmliche Zustimmung ausgesprochen oder aber der Beschluss an den Diözesanrat unter Darstellung der gewünschten Änderungen zur erneuten Beratung zurückverwiesen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 8 der Diözesanratsatzung i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 1 der Kirchensteuerordnung).
- (3) Im Falle der Zurückweisung berät der Diözesanrat binnen zweier Monate über die vorgeschlagenen Änderungen. Hält der Diözesanrat aufgrund der erneuten Beratung seinen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder aufrecht, so ist dieser Beschluss endgültig (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Kirchensteuerordnung). Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bischof endgültig.

§ 27 – Rechtskraft des Steuerbeschlusses

- (1) Der Steuerbeschluss wird mit staatlicher Genehmigung rechtskräftig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes).
- (2) Nach dem Zustandekommen eines rechtskräftigen Haushaltsbeschlusses führt das Bischöfliche Ordinariat die staatliche Genehmigung des Steuerbeschlusses herbei.

§ 28 – Veröffentlichung des Haushalts- und Steuerbeschlusses

- (1) Der rechtskräftige Haushalts- und Steuerbeschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zugleich werden der Diözesanhaushaltsplan und das Rechnungsergebnis (§ 10 Abs. 3) in zusammengefasster Form veröffentlicht.

§ 29 – Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der rechtskräftig festgestellte Haushaltsplan kann nur durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden. Dieser kann sich auf einzelne Einnahmen, Ausgaben und Planstellen beschränken.
- (2) Die Diözesanverwaltung ist zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsplans verpflichtet, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann.

§ 30 – Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Liegt bis zu Beginn des Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushaltsbeschluss vor, so können
 1. Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Diözese bzw. das Bistum rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
 2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, soweit zweckgebundene Deckungsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stellenplan des Vorjahres gilt so lange weiter, bis ein rechtskräftiger Haushaltsbeschluss vorliegt.

IV. Ausführung des Haushaltsplans

§ 31 – Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (3) Abs. 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 32 – Bruttonachweis

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür vorgesehenen Haushaltsstellen gebucht.
- (2) Wird von der Ermächtigung des § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wird
 1. als Ausgabe nur der Betrag gebucht, der an diese Einrichtungen gezahlt wurde.
 2. bei der Rechnungslegung (§ 59) ebenfalls nur dieser Betrag als Ausgabe nachgewiesen.

§ 33 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig
 1. wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist; die Deckung soll durch Einsparung an anderer Stelle erfolgen.
 2. wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt der Bischof nach Beratung mit dem Haushaltsreferenten, soweit die Genehmigung nicht an den Haushaltsreferenten delegiert ist. Ab 75.000 € im Einzelfall bedürfen diese Ausgaben der Zustimmung des Diözesanrats. Ab 37.500 € im Einzelfall sind diese Ausgaben dem Diözesanrat unverzüglich mitzuteilen. Muss im Einzelfall eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erhöht werden, so ist für die Betragsgrenzen die Summe maßgebend.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für die Diözese bzw. das Bistum finanzielle Verpflichtungen entstehen können, für die der Haushaltsplan keine Ermächtigung enthält.
- (4) Ausgaben, die ohne Angaben des Verwendungszweckes veranschlagt sind, können nicht überschritten werden.

§ 34 – Haushaltsvorgriff

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Haushaltsvorgriffe) sind in entsprechender Anwendung des § 33 zulässig und auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

§ 35 – Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die die Diözese zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt (§ 4 und § 15); § 33 gilt entsprechend.
- (2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte können eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 36 – Gewährleistungen, Kreditzusagen

- (1) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Darlehen ist die Zustimmung des Diözesanrats erforderlich, wenn diese Finanzhilfe im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt. Der Zustimmung bedarf es nicht,
 1. wenn die betreffende Finanzhilfe im Diözesanhaushaltsplan veranschlagt ist,
 2. wenn der Haushaltsreferent förmlich feststellt, dass
 - a) eine Inanspruchnahme der Diözese bzw. des Bistums nicht zu erwarten ist (sichere Bürgschaften) oder
 - b) eine zu erwartende Inanspruchnahme durch eine anderweitige Sicherheitsleistung gedeckt ist (gedeckte Bürgschaften).
- (2) Bei der Anwendung der Betragsgrenze von 250.000 € sind neben einer neuen Finanzhilfe etwa früher oder gleichzeitig mit derselben Zweckbestimmung gewährte Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, ggf. unter Absetzung von Tilgungsbeträgen, mit zu berücksichtigen.
- (3) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist ein jederzeitiges Prüfungsrecht auszubedingen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verpflichtung notwendig ist. Auszubedingen ist insbesondere die Prüfungsmöglichkeit,
 1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Diözese bzw. des Bistums in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche Inanspruchnahme vorliegen oder vorgelegen haben.

§ 37 – Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- (1) Der Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf der vorherigen Zustimmung des Haushaltsreferenten, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.
- (2) Sonstige Maßnahmen von finanzieller Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Diözesanrats, wenn sie zu erheblichen Einnahmeminderungen oder zu erheblichen zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 38 – Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben es erfordern, kann der Bischof nach Beratung mit dem Haushaltsreferenten es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

§ 39 – Zuweisungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Für Zuweisungen an Stellen außerhalb der Diözesanverwaltung gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Diözesanverwaltung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt Nr. A 955 vom 23.01.1973 (KABl. 1973, S. 230ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn Diözesanmittel oder Vermögensgegenstände der Diözese von Stellen außerhalb der Diözesanverwaltung verwaltet werden.

§ 40 – Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des nächstjährigen Haushaltsbeschlusses.
- (2) Bei übertragbaren Ausgaben können vom Haushaltsreferenten Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.
- (3) Der Haushaltsreferent kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen.

§ 41 – Wegfallvermerke

Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, kann von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

§ 42 – Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

Jede Planstelle und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter kann nur mit einer Person besetzt werden. Als Besetzung mit einer Person gilt auch eine Besetzung mit mehreren Teilzeitkräften, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100 % der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht wesentlich überschreitet.

§ 43 – Umsetzung von Mitteln und Planstellen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann eine Planstelle in eine andere Verwaltung umsetzen, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- (3) Bei Abordnungen kann das Bischöfliche Ordinariat die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushaltsbeschlusses weiter bezahlen lassen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

§ 44 – Schaffung neuer Stellen und Leerstellen

- (1) Im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses kann das Bischöfliche Ordinariat mit Zustimmung des Diözesanrats eine neue Stelle im Stellenplan schaffen.
- (2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt oder zu einer Stelle außerhalb der Diözesanverwaltung abgeordnet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen, kann das Bischöfliche Ordinariat eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- (3) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder in der Diözesanverwaltung verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; handelt es sich bei der hierdurch freiwerdenden Leerstelle um eine nach Abs. 2 geschaffene Stelle, fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle oder Stelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen.

§ 45 – Baumaßnahmen und größere Beschaffungen

- (1) Die Eingehung von Verpflichtungen für Baumaßnahmen und der Beginn von Baumaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats. Die Genehmigung wird erteilt, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleinere Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen kann von den in § 21 bezeichneten Unterlagen insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.
- (2) Abs. 1 gilt für größere Beschaffungen entsprechend.

§ 46 – Vergabe von Aufträgen

- (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen soll mindestens eine beschränkte öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Verträge sind nach einheitlichen Grundsätzen der Diözesanverwaltung abzuschließen. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 47 – Vorleistungen

Leistungen der Diözese vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 48 – Vorschüsse, Verwahrungen

- (1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann.

- (2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

§ 49 – Interne Verrechnungen

Innerhalb der Diözesanverwaltung und sonstiger Verwaltungsstellen der Diözese dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden. Dies gilt für die Nutzung von Vermögensgegenständen entsprechend.

V. Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 50 – Bewirtschaftungsbefugnis

Die Bewirtschaftungsbefugnis, d. h. das Recht, Verbindlichkeiten für die Diözese einzugehen oder Forderungen der Diözese zu begründen, kann vom Bischof delegiert werden.

§ 51 – Anordnungsbefugnis

- (1) Die Anordnungsbefugnis, d. h. das Recht, die Kasse zur Annahme oder Leistung von Zahlungen anzuweisen, steht dem Haushaltsreferenten zu.
- (2) Der Haushaltsreferent kann die Anordnungsbefugnis delegieren.

§ 52 – Zahlungen

- (1) Die Annahme oder Leistung von Zahlungen setzt eine schriftliche Zahlungsanordnung (§ 51) voraus.
- (2) Als Zahlungen gelten auch Besoldungen, Vergütungen, Löhne und Versorgungsleistungen, Erstattungen zwischen Verwaltungszweigen und sonstige Verrechnungen sowie Umbuchungen; nicht dagegen neutrale Bewegungen des Kassenbestandes.
- (3) Auch für durchlaufende Gelder ist eine Zahlungsanordnung erforderlich. Dasselbe gilt für Verwahrgelder und für Vorschüsse.

§ 53 – Einnahmen

- (1) Die rechtzeitige Erhebung der Einnahmen (§ 31 Abs. 1) ist sicherzustellen.
- (2) Der Eingang der Einnahmen ist zu überwachen.

§ 54 – Buchführung

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung oder einer anderen Ordnung Buch zu führen.

§ 55 – Nachweis des Vermögens

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

§ 56 – Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 57 – Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Die Sachbuchteile für den außerordentlichen Haushalt sind, gesondert nach Vorhaben, nach Abwicklung der Investitionsmaßnahme abzuschließen.
- (2) Der Haushaltsreferent bestimmt den Zeitpunkt der Abschlüsse.
- (3) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 58 – Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 51 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

§ 59 – Rechnungslegung

Für jedes Haushaltsjahr ist durch die Jahresrechnung Rechnung zu legen.

§ 60 – Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung besteht aus
 - a) der Haushaltsrechnung für den ordentlichen und gegebenenfalls für den außerordentlichen Haushalt,
 - b) der Vermögensrechnung,
 - c) dem Verzeichnis der Haushaltsreste.
- (2) In der Haushaltsrechnung sind den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte (§ 10 Abs. 2) einschließlich der Haushaltsreste (des laufenden Jahres) die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen; die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden in den Erläuterungen mitgeteilt.
- (3) In der Vermögensrechnung sind
 - a) Forderungen aus Geldanlagen,
 - b) allgemeines Kapitalvermögen,
 - c) Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge,
 - d) Rücklagenmit ihrem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Die Zu- und Abgänge in der Vermögensrechnung bestimmen sich nach den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres.
- (4) In der Vermögensrechnung ist über die Höhe der übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zu berichten.

§ 61 – Feststellung der Jahresrechnung

- (1) Dem Diözesanrat obliegt die Feststellung der Jahresrechnung nach Prüfung durch eine von ihm beauftragte Stelle (§ 6 Abs. 5 KiStO).
- (2) Hierzu ist die Jahresrechnung dem Diözesanrat innerhalb des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 62 – Zuständigkeiten

- (1) Soweit in dieser Ordnung vom Bischof die Rede ist, kann für ihn Kraft allgemeinen Kirchenrechts der Generalvikar verbindlich handeln.
- (2) Soweit in dieser Ordnung vom Bischöflichen Ordinariat oder von Diözesanverwaltung die Rede ist, handelt nach außen der Bischof oder der Generalvikar oder deren Bevollmächtigte.

§ 63 – Eilentscheidungen

In Angelegenheiten, zu denen nach dieser Ordnung die Zustimmung des Diözesanrats (§ 21 Abs. 5, § 33 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1) erforderlich ist und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesanrats aufgeschoben werden oder für deren Erledigung eine Sitzung des Diözesanrats nicht mehr rechtzeitig zustande kommen kann, entscheidet der Bischof. Die Gründe und die Art der Erledigung der Eilentscheidung sind unverzüglich dem Diözesanrat mitzuteilen.

§ 64 – Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dieser Haushaltsordnung sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das Bischöfliche Ordinariat.

§ 65 – Begriffsbestimmungen

- (1) *Anordnungsbefugnis*: Das Recht, die Kasse zur Annahme oder Leistung von Zahlungen anzuweisen, vgl. § 51 Abs. 1.
- (2) *Außerplanmäßige Ausgaben*: Soll-Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind.
- (3) *Baumaßnahmen*: Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.
- (4) *Bewirtschaftungsbefugnis*: Das Recht, Verbindlichkeiten für die Diözese einzugehen oder Forderungen der Diözese zu begründen, vgl. § 50.
- (5) *Durchlaufende Gelder*: Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.
- (6) *Fehlbetrag*: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen.
- (7) *Haushaltsreste*: Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden.
- (8) *Haushaltsvermerke*: Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z. B. Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Wegfall- und Umwandlungsvermerke, Sperrvermerke).
- (9) *Haushaltsvorgriff*: Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben.
- (10) *Investitionen*: Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.
- (11) *Ist-Ausgaben*: Die tatsächlichen Ausgaben der Kasse.
- (12) *Ist-Einnahmen*: Die tatsächlichen Einnahmen der Kasse.
- (13) *Kassenreste*: Die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

- (14) *Kredite*: Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite.
- (15) *Rechnungsergebnis*: vgl. § 10 Abs. 3.
- (16) *Schulden*: Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten.
- (17) *Soll-Ausgaben*: Die bis zum Abschlusstag zu leistenden und aufgrund von Auszahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben, abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr.
- (18) *Soll-Einnahmen*: Die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, aufgrund von Annahmeanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne erlassene oder niedergeschlagene Beträge und abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr.
- (19) *Überplanmäßige Ausgaben*: Soll-Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen.
- (20) *Überschuss*: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben übersteigen.
- (21) *Verpflichtungsermächtigungen*: Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren, vgl. § 4.
- (22) *Vorjahr*: Das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr.
- (23) *Vorleistungen*: Leistungen vor Empfang der Gegenleistung, vgl. § 47.
- (24) *Vorschüsse und Verwahrgelder*: Die durchlaufenden Gelder, die in § 48 genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken.

§ 66 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Haushaltsordnung tritt am 1. Januar 1992 in der geänderten Fassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Vorschriften, die dieser Haushaltsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- (3) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach Abs. 2 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.